

540/AB XXI.GP

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Theresia Haidlmayr und Genossen Nr. 5391J, vom 21. März 2000 betreffend Aufsichtspflicht über die Österreichische Lotterien GmbH, beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Aus der Sicht des Tabakmonopolgesetzes ist zu bemerken, dass dieses Gesetz keine Bestimmungen zur Vergabe von Lotto - Toto - Annahmestellen enthält. Im § 23 Abs. 3 Z 2 Tabakmonopolgesetz 1996 ist aber vorgesehen, dass ein Inhaber eines Tabakfach - geschäftes, falls er die hiezu erforderliche Berechtigung besitzt, eine Lotto - und Totoan - nahmestelle betreiben sowie Spielanteile von Lotterien und Tombolaspielen vertreiben darf. Da nach § 14 Abs. 1 Tabakmonopolgesetz 1996 Trafikangelegenheiten grundsätzlich in die Zuständigkeit der Monopolverwaltung GmbH fallen, besteht nach dem Tabakmonopolgesetz in Fragen des Glücksspiels keinerlei Aufsichtsfunktion.

Was die Aufsichtsfunktion des Finanzministers über die Vergabe von Lotto - Annahmestellen betrifft, so hat sich diese gemäß § 16 (14) Glücksspielgesetz auf die Einhaltung der Vorzugs - rechte eines geschützten Personenkreises zu beschränken. Im Übrigen fällt der Abschluss von Vertriebsverträgen in die Privatautonomie des Konzessionärs. Diese Rechtsbestimmung enthält jedoch auch Aussagen über die Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Maßstäbe bei Einrichtung und Betrieb einer solchen Annahmestelle (ähnlich wie § 24 Tabakmonopol - gesetz). Daher ist klar, dass nicht jeder behinderte Trafikant automatisch Anspruch auf einen Annahmestellenvertrag hat, er hat auch keinen Anspruch auf Bevorzugung, wenn die

geforderten Voraussetzungen durch ihn oder durch den Standort nicht erfüllt werden. Eine Einflussnahme durch das Bundesministerium für Finanzen auf die Vergabe nach dem Vorzugsrecht war bisher - wie mir berichtet wird - nicht notwendig, weil der Konzessionär den gesetzlichen Bestimmungen entsprochen hat, was durch mein Ressort auch laufend geprüft wird. Der Konzessionär verstößt daher weder gegen das Glücksspielgesetz noch gegen Art. 7 BV - G.

Zu 3.:

Der behauptete Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung gemäß § 35 Abs. 1 Z 3 Kartellgesetz ist deswegen unzutreffend, weil staatliche Monopolunternehmen - soweit sie in Ausübung der ihnen gesetzlich übertragenen Monopolbefugnisse tätig werden - von der Anwendung der materiell - rechtlichen Bestimmungen des Kartellgesetzes (Abschnitte II - IV) ausgenommen sind. Diese Ausnahme gilt daher auch für Konzessionäre, auf die diese staatlichen Durchführungsrechte übertragen worden sind (etwa gemäß § 14 Glücksspielgesetz)

Zu 4.:

Auch der behauptete Verstoß gegen das Glücksspielgesetz liegt nicht vor, weil durch ein OGH - Urteil vom 24.9.1998 (2 Ob 237/98m) bestätigt wurde, dass der Konzessionär keinem Kontrahierungzwang bei der Vergabe von Annahmestellen (auch an Behinderte) unterliegt. Ein Bewerber darf zwar nicht unbegründet, wohl aber aus sachlich gerechtfertigten Gründen (etwa den Schutz bestehender Annahmestellen) abgelehnt werden.